

**CIHM
Microfiche
Series
(Monographs)**

**ICMH
Collection de
microfiches
(monographies)**



Canadian Institute for Historical Microreproductions / Institut canadien de microreproductions historiques

© 1994

Technical and Bibliographic Notes / Notes techniques et bibliographiques

The Institute has attempted to obtain the best original copy available for filming. Features of this copy which may be bibliographically unique, which may alter any of the images in the reproduction, or which may significantly change the usual method of filming, are checked below.

L'Institut a microfilmé le meilleur exemplaire qu'il lui a été possible de se procurer. Les détails de cet exemplaire qui sont peut-être uniques du point de vue bibliographique, qui peuvent modifier une image reproduite, ou qui peuvent exiger une modification dans la méthode normale de filmage sont indiqués ci-dessous.

- Coloured covers/
Couverture de couleur
- Covers damaged/
Couverture endommagée
- Covers restored and/or laminated/
Couverture restaurée et/ou pelliculée
- Cover title missing/
Le titre de couverture manque
- Coloured maps/
Cartes géographiques en couleur
- Coloured ink (i.e. other than blue or black)/
Encre de couleur (i.e. autre que bleue ou noire)
- Coloured plates and/or illustrations/
Planches et/ou illustrations en couleur
- Bound with other material/
Relié avec d'autres documents
- Tight binding may cause shadows or distortion
along interior margin/
La reliure serrée peut causer de l'ombre ou de la
distorsion le long de la marge intérieure
- Blank leaves added during restoration may appear
within the text. Whenever possible, these have
been omitted from filming/
Il se peut que certaines pages blanches ajoutées
lors d'une restauration apparaissent dans le texte,
mais, lorsque cela était possible, ces pages n'ont
pas été filmées.

- Coloured pages/
Pages de couleur
- Pages damaged/
Pages endommagées
- Pages restored and/or laminated/
Pages restaurées et/ou pelliculées
- Pages discoloured, stained or foxed/
Pages décolorées, tachetées ou piquées
- Pages detached/
Pages détachées
- Showthrough/
Transparence
- Quality of print varies/
Qualité inégale de l'impression
- Continuous pagination/
Pagination continue
- Includes index(es)/
Comprend un (des) index
- Title on header taken from: /
Le titre de l'en-tête provient:
- Title page of issue/
Page de titre de la livraison
- Caption of issue/
Titre de départ de la livraison
- Masthead/
Générique (périodiques) de la livraison

- Additional comments: /
Commentaires supplémentaires:

This item is filmed at the reduction ratio checked below/
Ce document est filmé au taux de réduction indiqué ci-dessous.

10X	14X	18X	22X	26X	30X
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12X	16X	20X	24X	28X	32X

The copy filmed here has been reproduced thanks to the generosity of:

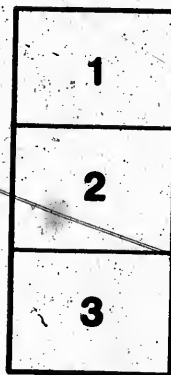
Metropolitan Toronto Reference Library
Baldwin Room

The images appearing here are the best quality possible considering the condition and legibility of the original copy and in keeping with the filming contract specifications.

Original copies in printed paper covers are filmed beginning with the front cover and ending on the last page with a printed or illustrated impression, or the back cover, when appropriate. All other original copies are filmed beginning on the first page with a printed or illustrated impression, and ending on the last page with a printed or illustrated impression.

The last recorded frame on each microfiche shall contain the symbol \rightarrow (meaning "CONTINUED"), or the symbol ∇ (meaning "END"), whichever applies.

Maps, plates, charts, etc., may be filmed at different reduction ratios. Those too large to be entirely included in one exposure are filmed beginning in the upper left hand corner, left to right and top to bottom, as many frames as required. The following diagrams illustrate the method:



L'exemplaire filmé fut reproduit grâce à la générosité de:

Metropolitan Toronto Reference Library
Baldwin Room

Les images suivantes ont été reproduites avec le plus grand soin, compte tenu de la condition et de la netteté de l'exemplaire filmé, et en conformité avec les conditions du contrat de filmage.

Les exemplaires originaux dont la couverture en papier est imprimée sont filmés en commençant par le premier plat et en terminant soit par la dernière page qui comporte une empreinte d'impression ou d'illustration, soit par le second plat, selon le cas. Tous les autres exemplaires originaux sont filmés en commençant par la première page qui comporte une empreinte d'impression ou d'illustration et en terminant par la dernière page qui comporte une telle empreinte.

Un des symboles suivants apparaîtra sur la dernière image de chaque microfiche, selon le cas: le symbole \rightarrow signifie "A SUIVRE", le symbole ∇ signifie "FIN".

Les cartes, planches, tableaux, etc., peuvent être filmés à des taux de réduction différents. Lorsque le document est trop grand pour être reproduit en un seul cliché, il est filmé à partir de l'angle supérieur gauche, de gauche à droite, et de haut en bas, en prenant le nombre d'images nécessaire. Les diagrammes suivants illustrent la méthode.

MICROCOPY RESOLUTION TEST CHART

(ANSI and ISO TEST CHART No. 2)



APPLIED IMAGE Inc

1653 East Main Street
Rochester, New York 14609 USA
(716) 482-0300 - Phone
(716) 288-5989 - Fax

Statuten und Regeln

der

Prestoner Bau-Gesellschaft,

gegründet und incorporirt

gemäss den Bestimmungen einer Acte der Gesetzgebung von Canada,

passirt am 18. Mai. 1846,

in Victoria, Cap. XC, betitelt:

Eine Acte um zur Gründung gewisser Gesellschaften, gewöhnlich Baugesellschaften genannt, in dem Theil der Provinz Canada, der früher Obereanada bildete, zu ermuthigen.

Gegründet am 21. Februar 1857.

Preston;

Gedruckt in der Offte der „Prestoner Zeitung.“

1811
1811

Präsident von Österreich
Präsident von Österreich

...

...

...

...

Statuten und Regeln

der

Prestoner Bau-Gesellschaft,

gegründet und incorporirt

gemäss den Bestimmungen einer Acte der Gesetzgebung von Canada,

passirt am 18. Mai 1846,

9 Victoria, Cap. CX, betitelt:

Eine Acte um zur Gründung gewisser Gesellschaften, gewöhnlich Baugesellschaften genannt, in dem Theile der Provinz Canada, der früher Obercanada bildete, zu ermuthigen.

Gegründet am 21. Februar 1857.

Preston:

Gedruckt in der Office der „Prestoner Zeitung.“

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

BR

1871

574

Prospectus
der
Prestoner Bau-Gesellschaft.

Der Antheil \$200.

Monatliche Einzahlung \$1 per Antheil.

Eintritt \$1 per Antheil.

Directoren:

Die Herren: Heinrich Gagey, Präsident.
Abraham A. Erb, Vicepräsident.
Jakob Lug,
Johann Clare,
William A. Husband,
Robert Middleborough,
Andrew Kauffman,
Otto Klog, Secretär und Schatzmeister.
John Miller, Anwalt.

Der Board der Directoren dieser Gesellschaft hat es für zweckdienlich erachtet, der Constitution einige Bemerkungen vorauszuschicken, um das Publikum auf die Vortheile aufmerksam zu machen, welche die Bau-Gesellschaften gewähren.

Der äußerst ermuthigende Erfolg, welcher die Errichtung von Baugesellschaften in der ganzen Provinz Canada begleitet hat, die rasche Zunahme des Eigenthums in solchen Orten, wo solche Gesellschaften gegründet wurden, die großen Erleichterungen, welche sie ihren Mitgliedern bei Abtragung der auf ihrem Eigenthum lastenden Verbindlichkeiten oder bei Erwerbung eines freien Besizes und einer Heimstätte bieten, deren Mancher, dem das Glück nicht die hinreichenden Mittel dazu an die Hand gegeben hat, nie sich hätte erfreuen können — ohne die Hilfe der Baugesellschaften — alle diese Vortheile haben die Gründung der Prestoner Baugesellschaft veranlaßt.

Die Ziele dieser Gesellschaft sind zweifacher Art; erstens

gewährt sie eines der einfachsten und gewinntragendsten Mittel, kleine Ersparnisse und größere Summen anzulegen, und zweitens bietet sie die leichtesten Mittel, ein Eigenthum zu erwerben oder Schulden abzutragen, die bereits auf demselben lasten.

Der Arbeiter, der Handwerker, der Handelsmann und jeder Andere kann seine kleinen Ersparnisse sicher anlegen und nach Verlauf mehrerer Jahre einen hübschen Profit ziehen, der ihm daraus durch die Interessen erwächst, oder, wenn er sich eine eigene Heimstätte gründet, die ihm durch die Hülfe von der Gesellschaft eine gewisse Summe Geldes borgen, die er nur in sehr kleinen Summen und unter den allerleichtesten Bedingungen zurückzubzahlen hat.

Auf diesem Wege ist schon manche Heimstätte mit eigenem freundlichen Heerde gekauft oder gebaut worden, wo der müde Arbeiter, Handwerker oder Handelsmann einen Platz der Ruhe und Zurückgezogenheit von den Mühen und Drangsalen der Außenwelt findet, wo er in seinem häuslichen Kreise die Freuden des Familienlebens genießt, wo das Lächeln seines liebenden Weibes ihn bei seinem Eintritt begrüßt, und die Freude seiner inniggeliebten Kinder ihn bei seiner Rückkehr willkommen heißt.

Der Geschäftsgang der Gesellschaft soll, obgleich er in den Gesetzen und Anordnungen ausführlich niedergelegt ist, hier in Kürze auseinandergesetzt werden, wie folgt:

Die Anteile der Gesellschaft betragen \$200 jeder und sind durch monatliche Beiträge von \$1 per Anteil nebst 10 Cents zur Bestreitung der Verwaltungskosten zu errichten.

Sobald auf diese Weise ein hinlänglich großer Betrag einbezahlt ist, so wird er vom Direktorium zum Ausleihen bestimmt und an dasjenige Mitglied verliehen, welches den höchsten Bonus bietet, wogegen der Gesellschaft für die Zurückzahlung Sicherheit gegeben werden muß. Nimmt sich Niemand für eine Summe, so wird sie anderweitig verwendet.

Die Zurückzahlung des geliehenen Geldes geschieht in folgender Weise:

Der Leiber zahlt an die Gesellschaft jeden Monat außer seinem Thaler und 10 Cents per Anteil noch einen Dollar Zinsen für jeden so geborgten Anteil.

Die monatlichen Zahlungen dauern so lange fort, bis die Gesellschaft aufgelöst wird, was nach der allgemeinen Annahme nach Verlauf von etwa acht Jahren der Fall sein wird.

Es ist zu bemerken, daß das Kapital selbst nie verlangt wird, so lange die monatlichen Zahlungen stattfinden.

Die monatlichen Einzahlungen, Strafen, Zinsen und alle ande-

ren Taxen nebst den Bonus bilden einen allgemeinen Fond, woraus die Auszahlungen und Kosten der Gesellschaft bezahlt werden. Der Rest wird in sein Credit eingetragen.

Die in Baugesellschaften gewöhnlich bezahlten Bonus mögen zwar, oberflächlich betrachtet, sehr hoch scheinen; nach einer genauen Berechnung wird man jedoch finden, daß dieselben, obgleich für die Gesellschaft einen großen Vortheil bringen, nicht so hoch sind als die Interessen, die jetzt Kapitalisten und Geldausleiher erhalten.

Angenommen, die Gesellschaft höre nach acht Jahren auf, so erhält alsdann Jeder, der einen Antheil hat, \$200 und jeder Leiber wird frei von der Hypothek und jeder andern der Gesellschaft gegebenen Sicherheit.

Jeder, der einen Antheil hat, hat \$96 monatliche Zahlungen gemacht oder \$96 bezahlt, während der Leiber den doppelten Betrag oder \$192 bezahlt hat. Sogar wenn der Besitzer eines Antheils zu jedem von ihm bezahlten Theile vom 1ten bis zum 96sten Monate die Zinsen hinzurechnet, so wird er finden, daß der Betrag dieser \$96 mit Zinsen die Summe von \$200 nicht erreicht, sondern er wird außer den Zinsen noch einen schönen Profit gemacht haben. Wenn der Leiber, der \$192 für einen Antheil bezahlt, das Geld aber im Voraus erhält, den Werth, welchen \$192 bezahlbar in monatlichen Raten von \$2 jede, während eines Zeitraums von 8 Jahren, jetzt haben, berechnet, so wird er finden, daß derselbe nur ungefähr \$150 beträgt, und wenn er einen Bonus von 25 Prozent gegeben hätte, was \$150 baar für jeden Antheil betrüge, so würde er alsdann kaum 6 Prozent per Jahr für das vorgeschossene Geld bezahlen. Wenn der Leiber jedoch in Erwägung zieht, daß die Art und Weise der Zurückzahlung des so geborgten Geldes und die dazu bewilligte Zeit viel größere Erleichterung bietet, als wenn er von einem Kapitalisten geborgt hätte; wenn er die Extrainteressen in Erwägung zieht, die er aller Wahrscheinlichkeit nach bezahlen müßte, wenn er Geld von einem Kapitalisten oder Geldausleiher borgte, so kann er ohne Verlust einen größeren Bonus geben, als oben angedeutet wurde, und es wird sich herausstellen, daß er nach Berechnung der Mietzinsen, die er aus einer von ihm errichteten oder mit dem von der Gesellschaft geborgten Gelde gebauten Wohnung zieht, einen Bonus von 40 Prozent anbieten kann.

Sollte ein Mitglied aus der Gesellschaft auszutreten wünschen, so kann es Niemand daran hindern, in welchem Falle, es entweder seinen Antheil an einen Anderen gegen ein Prämium verkaufen oder von den Directoren den Betrag seiner monatlichen Zahlungen ver-

langen und gegen Entrichtung einer kleinen Gebühr erhalten kann. Dies ist der Fall in allen anderen Gesellschaften.

Es mag ferner angemessen sein, zu erwähnen, daß eine Baugesellschaft zugleich die sicherste Sparbank ist. Der Besitzer eines Anteils zieht Vortheil aus dem Bonus, den die von ihm einbezahlten Beiträge bilden, und diese Bonus bringen ihm höhere Procente als jede andere Anlage seines Kapitals.

Die Antwort auf die Frage, welche Manchem viel Kopfschmerz verursacht, nämlich: Wie kommt es, daß alle Mitglieder einer Baugesellschaft nur gewinnen, nie aber verlieren können? beantwortet sich einfach auf folgende Weise: Die einzelnen von jedem Mitglied einbezahlten Thaler werden sogleich angelegt und tragen hohe Zinsen zu Gunsten aller Mitglieder, während dieselben Thaler, wenn sie in den Taschen der Einzelnen blieben, keine Zinsen tragen oder wahrscheinlich, ohne Denjenigen, welche sie ausgeben, zu Nutzen verausgabt würden. In dem Gefagten ist daher das alte Sprichwort: „Eintracht macht stark!“ durch ein Beispiel klar gemacht und als wahr erwiesen.

Pr e s s e , den 2. März 1857.

Statuten

Prestager Bau-Gesellschaft.

1. Der Zweck, weshalb diese Gesellschaft gegründet werden soll, ist, die Mitglieder derselben in der Erwerbung wirklichen oder gepachteten Eigenthums, in der Ablösung von Lasten oder Verbindlichkeiten, die auf bereits erworbenem Eigenthume ruhen, zu unterstützen, sie in den Stand zu setzen, den Betrag ihrer Antheile im Voraus zu ziehen, gegen Beschaffung guter hypothekartiger Sicherheit, und ferner Denjenigen, welche ihren Antheil nicht im Voraus ziehen wollen, eine sichere und gewinnbringende Art, ihre Ersparnisse anzulegen, zu verschaffen.
2. Der Stock der Gesellschaft soll bestehen aus Antheilen, von 200 Dollars Jeder, bezahlbar in monatlichen Einzahlungen von einem Thaler per Antheil am ersten Montage eines jeden Kalendermonats. Betrag des Antheils \$200.
3. Alle, die Antheile in dieser Gesellschaft genommen haben, sollen die Statuten in einem für diesen Zweck bereit gehaltenen Buche unterzeichnen. Mitglieder müssen die Statuten unterschreiben.
4. Jede Person, die Mitglied dieser Gesellschaft wird (ausgenommen diejenigen, denen ein Antheil vermachet wird oder die einen Theilhaber gesetzlich vertreten), hat für jeden Antheil einen Thaler Eintrittsgeld zu bezahlen. Eintritt \$1.
5. Zugleich mit dem jedesmaligen monatlichen Beiträgen, hat jedes Mitglied den Betrag von 10 Cents per Antheil zur Bestreitung der Verwaltungskosten zu bezahlen. 10 Cts. Extra per Share den Monat.
6. Jedes Mitglied soll, so lange es ein solches ist, bis zur Auflösung der Gesellschaft in der Office des Schatzmeisters der Gesellschaft einen Thaler monatlich für jeden Antheil, am oder vor dem

Straf für ersten Montag eines jeden Monats bezahlen, widrigenfalls es eine Strafe von 5 Cents per Antheil für den ersten Kalendermonat, von 10 Cents per Antheil für den zweiten Kalendermonat, von 20 Cts. per Antheil für den dritten Kalendermonat zu entrichten hat. So verdoppelt sich die Strafe weiter für jeden folgenden Kalendermonat bis zum Ablauf der ersten sechs Monate, und nach dieser Zeit, nach schriftlicher, durch die Post gesandter, an seinen letzten, in den Büchern der Gesellschaft eingetragenen Wohnort adressirter Notiz, soll ein solches Mitglied oder seine Vertreter, wenn die Rückstände noch einen Monat länger nicht bezahlt sind, seinen Antheil oder seine Antheile verloren haben.

Anwendung eines bezahlten Geldes.

7. Alle Gelder, welche von Zeit zu Zeit gezeichnet, bezahlt oder gegeben werden zum oder für den Gebrauch oder zu Gunsten der Gesellschaft oder die derselben auf irgend eine Weise gehören, sollen vor allen Dingen zum Ausleihen oder zu Vorschüssen an Mitglieder verwendet werden, und wenn sie von diesen nicht aufgenommen werden, dann können die Directoren nach ihrem besten Erweisen die Fonds der Gesellschaft, anderweitig zu Gunsten derselben anlegen, wobei jedoch vorausgesetzt ist, daß die Kosten der genannten Gesellschaft aus ihren Fonds bestritten sind. Sobald die Fonds der Gesellschaft den Betrag von zweihundert Dollars für jeden Antheil der Mitglieder, die ihr Geld nicht im Voraus gezogen haben, erreicht, so sollen die Directoren dies anzeigen, keine monatlichen Beiträge und Zinsen mehr annehmen und so schnell als möglich zur Auflösung der Gesellschaft schreiten, indem sie zweihundert Dollars an jeden Besitzer von einem noch nicht gezogenen Antheil auszahlen und, im Falle ein Ueberschuss sich ergibt, denselben unter alle Mitglieder nach Verhältnis der Zahl ihrer Antheile vertheilen.

Auflösung der Gesellschaft.

Directoren führen die Geschäfte.

8. Die Geschäfte der Gesellschaft sollen unter Aufsicht und Leitung eines Boards von sieben Directoren (von denen vier ein Quorum bilden) stehen. Diese sollen aus ihrer Zahl einen Präsidenten und Vicepräsidenten wählen, und an diesen Board soll die Aufsicht jeder Führe die Incorporationsacte verleiheuten Gewalt übertragen sein, mit Ausnahme derselben, welche durch die Statuten der Gesellschaft derselben ausdrücklich vorbehalten ist.

Abw. des Vors.

Vors.

9. Bei Abwesenheit des Präsidenten und des Vicepräsidenten sollen die in einer Versammlung des Boards anwesenden Directoren den Vorsitz haben, oder der Vors. pro tempore zu rathen. Ein solcher Vors. soll ermächtigt sein, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen. Der Präsident, Vicepräsident oder Vors. pro tempore hat außer seinem Namen als Director der Corporation die Befugnisse eines Directors.

10. Die Wahl der Directoren soll durch Ballotirung geschehen. Bei jeder betätigten Wahl sollen die Mitglieder berechnigt sein, im Verhältniß zu ihren Anteilen, und nach folgenden Bestimmungen ihre Stimmen abgegeben, nämlich:

für einen Anteil	1 Stimme	Stimmen der Mitglieder.
zwei Anteile	2 Stimmen	
drei Anteile	3 Stimmen	
vier Anteile	4 Stimmen	
fünf Anteile	5 Stimmen	

und für jede weiteren fünf Anteile noch eine Stimme.

11. Die erwählten Directoren sollen so lange im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger erwählt sind, außer im Falle der Resignation oder eingetretener Unfähigkeit.

12. Die Directoren können mit einer, der öffentlich anerkannten Banken Vereinbarungen treffen in Bezug auf Deposition von Geldern und Sicherheiten der Gesellschaft und in Bezug auf die Leitung anderer Geldangelegenheiten.

13. Der Board der Directoren soll den Ort zur Abhaltung der jährlichen Versammlungen des Vereins bestimmen und ebenso alle Specialversammlungen berufen, um über solche Gelder, welche die Gesellschaft auszuleihen oder vorzustrecken hat, zu verfügen, etwaige in den Aemtern der Gesellschaft eingetretene Vacanzen auszufüllen und zu jedem andern Zweck, wozu der genannte Board die Berufung einer Versammlung für nöthig erachtet. Alle solche Versammlungen sollen vorher gehörig bekannt gemacht werden.

14. Die allgemeinen Versammlungen sollen am ersten Montage im Monat April eines jeden Jahres gehalten werden zur Wahl der Directoren für das künftige Jahr und zur Abmahlung aller anderen allgemeinen Geschäfte, welche die Leitung der Gesellschaft betreffen. In diesem Bericht soll ganz genau angegeben sein, in wessen Verwahrung oder Besiz die Gelder oder Effecten sich befinden, und eine Rechnung über alle und jede verschiedenen für oder auf Rechnung der Gesellschaft eingekommenen und verausgabten Geldsummen enthalten, und zwar von der Veröffentlichung des vorausgegangenen regelmäßigen Jahresberichtes an. Als selbstverständlich wird jedoch angenommen, daß die in der ersten Versammlung erwählten Directoren bis zum ersten Montage im April 1858 im Amte bleiben.

15. Alle Fragen (mit Ausnahme der Wahl der Directoren, siehe S 10) sollen in einer der Versammlungen der Gesellschaft durch die Mehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder entschieden werden.

den. Dabei hat der Vorsitzende, bei Stimmengleichheit außer seiner Stimme als Mitglied noch die entscheidende Stimme.

Anstellung eines Schatzmeisters und Secretärs.

16. Ein Schatzmeister ist anzustellen, der zugleich Secretärsdienste verricht. Bevor er sein Amt antritt, hat er die getreue Erfüllung seiner Pflichten eine dem Directorium genügende Sicherheit zu geben.

Recht des Secretärs u. Schatzmeisters; dessen Pflicht.

17. Der Schatzmeister und Secretär soll ermächtigt sein, alle Gelder für und zu Gunsten der Gesellschaft einzunehmen und auszubahlen und seine Quittung soll in allen Fällen ein hinreichender Beweis sein. Er soll ebenfalls ein Casobuch führen, worin alle eingenommenen und verausgabten Gelder regelmäßig und vollständig eingetragen sind, und noch ein anderes Buch zur Eintragung der von der Gesellschaft abgeschlossenen Geschäfte, wie es die Zweckmäßigkeit erfordert.

Abwesenheit d. der Bank zu stehen sind.

18. Falls bei einer Bank (siehe § 12) Gelder deponirt worden sind, so kann kein Geld von einer solchen Bank gezogen werden, ohne die Unterschrift des Präsidenten (oder in dessen Abwesenheit des Vicepräsidenten) und des Schatzmeisters und Secretärs.

Protokollbuch.

19. Die Verhandlungen der Gesellschaft sollen ausführlich in einer Art und Weise, wie die Directoren von Zeit zu Zeit anordnen mögen, in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Präsidenten, Vicepräsidenten oder Vorsteher sowohl, als vom Secretär und Schatzmeister unterzeichnet werden.

Wohnort d. Mitglieder.

20. Namen und Wohnort eines jeden Mitgliedes sollen in ein eigens dazu bestimmtes Verzeichniß eingetragen werden.

Ernen- nung von Inspectoren.

21. Es sollen zwei oder mehr Inspectoren ernannt werden, deren Pflicht es ist, den Werth alles der Gesellschaft als Eigenthum für Anleihen oder Vorschüsse angebotenen Eigenthums zu untersuchen und zu bestimmen und ihre Ansicht darüber schriftlich mitzutheilen. Solche Berichte sind in ein eigens dazu bestimmtes Buch einzutragen.

Mitglieder welche ihren Wohn- oder Aufenthaltsort wechseln.

22. Jedes Mitglied, welches seinen Wohn- oder Aufenthaltsort wechselt, hat hiervon innerhalb eines Monats dem Secretär schriftlich Anzeige zu machen und seinen neuen Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben, oder im Zuwiderhandlungsfall, 50 Centa Strafe zu entrichten.

Austritt.

23. Jedes Mitglied kann aus dem Verein austreten, nachdem es einem Monat zuvor den Secretär schriftlich davon in Kenntniß gesetzt hat, und alsdann den vollen Betrag seiner monatlichen Beiträge ohne Zinsen zurückerhalten, wovon jedoch alle etwaigen Entlohnungen und Gebühren, welche es zu zahlen hat, sowie eine Gebühr von einem Thaler per Antheil abgezogen werden.

24. Jeder Besitzer von Anteilen kann seinen Antheil oder Uebertragung seine Antheile auf Andere übertragen, indem er eine solche Uebertragung in die Bücher der Gesellschaft auf eine Weise, wie sie von den Directoren bestimmt wird, eintragen läßt und für jeden übertragenen Antheil die Summe von 50 Cents bezahlt. Aldaran soll Prozentig, an welchen die Uebertragung geschieht, nach Unterzeichnung der Statuten, zum Genusse aller Privilegien des vorigen Theilhabers berechtigt sein.

25. Wer nach dem Beginne oder der Gründung der Gesellschaft eintritt, hat, wenn er nicht durch Uebertragung, Vermächtniß oder gesetzliche Vertretung eines Andern Mitglied wird, den vollen Beitrag der Beiträge zu bezahlen, welche die früheren Theilhaber entrichtet haben, und zwar vom Tage der Gründung an, und außerdem einen verhältnißmäßigen Bonus nach einem von den Directoren zu entwerfenden Maßstabe.

26. Wenn ein Mitglied stirbt, so hat der Erbe oder der gesetzliche Vertreter des Verstorbenen, nachdem er die Rechte des ehemaligen Theilhabers erworben hat, seinen Aufenthaltsort anzugeben und seine Ansprüche genau nachzuweisen und dieselben in das Buch des Vereins eintragen zu lassen und zugleich das Testament oder eine legalisirte Abschrift desselben oder seine Vollmachten zur Vermögensverwaltung (je nach Beschaffenheit des Falles) den Directoren zur Einsicht und zum Behufe einer Erklärung der Richtigkeit vorzulegen und für das Eintragen die Summe von 50 Cents per Antheil zu bezahlen.

27. Die Directoren sollen aus der Kasse des Vereins oder auf eine sonstige Weise ihre etwaigen Auslagen für die Gründung und Verwaltung der Gesellschaft vergütet erhalten.

28. Wer in einer zum Zwecke, Verfügungen über bereit liegende Kapitalien zu treffen, berufenen Versammlung Geld kauft oder leiht, hat an oder vor dem darauffolgenden Tage beim Schatzmeister die Summe von fünf Dollars für jeden gekauften oder geborgten Antheil zu hinterlegen. Dieses Deposit ist für das betreffende Mitglied verloren, wenn es nicht innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Versammlung an, dem Directorium genügende Sicherheit gibt oder von demselben keine Verlängerung dieses Termins erwirkt.

29. Kein außerhalb der Grenzen des County Waterloo liegendes Eigenthum darf als Sicherheit für den Mitgliedsantheil oder vorgeschossene Gelder angenommen werden.

30. Nach Beschichtigung des Eigenthums und nach der vom Directorium erfolgten Annahme der vorgeschlagenen Sicherheit, soll der Käufer eine dem Directorium genügende Hypothek oder eine

Eintritt in den Verein nach der Gründung
 Tod eines Mitglieds.
 Kauf ob. Leihre ihre Pflichten.
 Grenzen für Antheil.
 die v. dem Käufer zu geben ist.

Ueberschreibungsurkunde auf seine Kosten ausstellen lassen, die der Gesellschaft Sicherheit gibt für die vorgeschossenen Gelder sammt Zinsen und für die pünktliche Entrichtung der regelmäßigen monatlichen Beiträge, und aller Strafen und Gebühren, die derselbe etwa zu bezahlen hat. Diese Hypothek soll eine Verpflichtung von Seiten Desjenigen, welcher sie gibt, enthalten, das darin einbegriffene Gebäude, gegen Verlust oder Schaden durch Feuer zum vollen Betrage des Vorschusses zu versichern und die darüber ausgestellte Urkunde oder Urkunden der Gesellschaft zu übergeben, und letztere ermächtigen, wenn Derjenige, welcher die Hypothek gibt, seine Beiträge, Strafen, und Gebühren sechs Monate hintereinander nicht bezahlt, von dem als Hypothek gegebenen Eigenthum, Besitz zu ergreifen, die Miethzinsen und sonstige Einkünften von demselben einzuziehen und es entweder mit einander oder in einzelnen Theilen, im Wege einer öffentlichen Versteigerung oder eines Privatverkaufs, unter den vortheilhaftesten Bedingungen ohne eine weitere Einwilligung oder Mitwirkung Desjenigen, welcher die Hypothek gibt, zu verkaufen und dem Käufer oder den Käufern ganz frei von dem Wiederzukaufungsrecht des die Hypothek Gebenden, seiner Erben und Derer, welchen ein solches Eigenthum überhrieben war, zu übertragen und den Erbs. nach Abzug aller Kosten) zur Bezahlung aller an die Gesellschaft schuldigen Rückstände zu verwenden. Am Schluß der Gesellschaft erhält Derjenige, welcher die Hypothek gibt, die etwaigen Ueberschüsse.

Bestimmung über Hypotheken, Versicherung, Ueberschreibung der Rückstände, Verluste.

Verlauf des Eigenthums.

Uebersetzung von Eigenthum.

Ueberschuss vom Kaufgelde.

Bezahlung von Geld an denjenigen, welcher eine Hypothek gibt, nach gegebenem Sicherheit.

Erneuerung von Urkunden durch die Directoren.

31. Ist eine solche Hypothek oder Ueberschreibung bewerkstelligt, und sind solche Versicherungsurkunden ausgestellt und Sicherheiten gegeben, wie die Directoren verlangen, so soll Derjenige, welcher die Hypothek gibt, den Betrag des oder der gegebenen, gekauften oder vorgeschossenen Antheiles oder Antheile nach Abzug des darauf versprochenen Bonus auf einmal ergatten, oder wenn ein Gebäude oder mehrere gerade im Bau begriffen sind, soll die Auszahlung statt seiner auf ein oder mehrere Bewandnisse der Inspectoren und in Zielen, nach dem Beschlusse der Directoren, sowie der Bau weiter schreitet, geschehen.

32. Die Directoren sollen ermächtigt sein, bereits bemerkte Versicherungen von allen Gebäuden gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer von Zeit zu Zeit zu erneuern und die Grundsteuer für die der Gesellschaft verpfändeten Häuser zu bezahlen. Diese Zahlungen können aus der Kasse der Gesellschaft gemacht werden, und wann derartige Versicherungen und Abgaben fällig sind, zurückbezahlt werden. Bindet die Zurückzahlung nicht statt, so

berechnet die Gesellschaft eine Gebühr von 15 Prozent für das ausgelegte Geld.

33. Jedes Mitglied des Vereins, welches den Betrag seines Antheiles oder seiner Antheile im Voraus erhält, hat am ersten Montag eines jeden Monats während der Dauer der Gesellschaft die gesetzlichen Zinsen für einen Monat vom ganzen Betrage seines vorgeschossenen Antheiles oder seiner vorgeschossenen Antheile zu entrichten, wobei sich von selbst versteht, daß seine monatlichen Beiträge, sobald sie fällig und zahlbar sind, in seiner Eigenschaft als Theilhaber, und die genannten Zinsen in der eines Leihers bezahlt werden.

Vorge-
schossene
Antheile.
Monatlich
zu bezah-
lende An-
theile.

34. Die Directoren sollen ermächtigt sein, von den Theilhabern Vorauszahlung ihrer Zinsen und Termine oder eines Theils derselben anzunehmen und ihnen dafür gesetzliche Interessen zu erlauben, und auf Verlangen und auf die Kosten Dessenjenigen, welcher eine Hypothek gibt, die bereits gegebenen Sicherheiten gegen andere auszutauschen und, wenn sie mit derartigen eingerauschten Sicherheiten zufrieden sind, Denselben, welcher die Hypothek gegeben hat, von der ersten oder früheren Hypothek und anderen Sicherheiten gänzlich zu befreien und im Allgemeinen solche Bestimmungen und Anordnungen zu treffen, wie ihnen erspriesslich dünkt.

Die Direc-
toren kön-
nen Ueber-
einkommen
treffen mit
Theilha-
bern.

35. Derjenige Besitzer eines Antheils, welcher, um seinen monatlichen Verpflichtungen für eine Zeit, die nicht länger sein darf, als drei Monate, im Voraus Genüge zu leisten, Geld zu deponiren wünscht, erhält von der so deponirten Summe Zinsen von sechs Prozent per Jahr für die ersten drei Monate. Der Betrag, welcher an die Gesellschaft von dem Theilhaber als Zahlung für seine monatlich für jeden Antheil zu entrichtenden Verbindlichkeiten zu bezahlen ist, wird vom Gesamtbetrage eines solchen Depositums und der Zinsen davon abgezogen und ihm sodann die Zinsen von 6 Prozent per Jahr für die drei nächsten Monate für den Rest gut geschrieben und so immer fort, bis der ganze Betrag seines Depositums für die Zahlung seiner monatlichen Verbindlichkeiten an die Gesellschaft verwendet ist.

Zahlung
gen von
Antheilen
im Vor-
aus.
Dafür er-
laubte
Zinsen.

36. Die Directoren sollen ermächtigt sein, einen Advocaten für den Verein anzustellen.

37. Die erste monatliche Einzahlung soll am Abend vor dem ersten Montag im April 1857 stattfinden.

V e r p f l i c h t u n g

zur treuen Beobachtung und Erfüllung der vorausgeschickten Nebengesetze, Bestimmungen und Regeln und aller etwa noch zu erlassenden Nebengesetze, Bestimmungen und Regeln der Prestoner Baugesellschaft:

Wir, die Mitglieder der genannten Gesellschaft, die wir uns eigenhändig unterschrieben und unsere Siegel beigesetzt haben, erklären und verpflichten uns hiermit, ein Jeder für sich selbst, seine Executoren und Administratoren, aber nicht mit einander oder Einer für den Andern, vor und mit dem Präsidenten, und dem Schatzmeister der genannten Gesellschaft und ihren Amtsnachfolgern, daß wir und unsere verschiedenen und respectiven Executoren und Administratoren alle und jede einzelnen der genannten vorausgeschickten und noch zu erlassenden Nebengesetze, Regeln und Bestimmungen der genannten Gesellschaft, die von den verschiedenen und respectiven Theilen zu beobachten, auszuführen, zu erfüllen und zu halten sind, gut und treulich beobachten, ausführen, erfüllen und halten werden und wollen.

Eine Acte

um zur Gründung gewisser Gesellschaften, insbesondere Baugesellschaften genannt, in jenem Theile der Provinz Canada, welcher ehemals Obercanada bildete, zu ermächtigen.

(Passirt am 18ten Mai, 1846.)

Da es wünschenswerth ist, daß zur Gründung gewisser Gesellschaften, insbesondere Baugesellschaften genannt, die zum Zwecke haben, durch geringe persönliche Beiträge einen Fond zu schaffen und ihre Mitglieder dadurch in den Stand zu setzen, einen schuldenfreien eigenen oder gepachteten Besitz zu erwerben, alle mögliche Ermächtigung und Unterstützung statthinde; — da ferner durch eine im achten Jahre der Regierung Ihrer Majestät erlassene Acte gewisse Personen zu diesem Zwecke in der Stadt Montreal unter dem Namen und Titel: „Die Montreal Baugesellschaft“ als eine Gesellschaft incorporirt und Bestimmungen über Leitung und Geschäftsverwaltung dieser Gesellschaft getroffen und ihr gewisse Privilegien und Freiheiten verliehen wurden; — und da es endlich zweckdienlich ist, die Bildung ähnlicher Gesellschaften in jenem Theile dieser Provinz, welcher bisher die Provinz Obercanada bildete, zu begünstigen, sobald die Einwohner eines Ortes die Bestimmungen dieser Acte sich zu Nutzen machen wollen: — so sei es hiermit angeordnet etc. etc. daß sobald zwanzig oder mehr Personen in dem Theile der Provinz, der früher Obercanada hieß, beschließen, mit einander eine Baugesellschaft zu bilden und durch eigenhändige Unterschrift und Beisehung ihrer Siegel (sein Jeder für sich) eine Erklärung, daß sie eine Baugesellschaft zu gründen beabsichtigen, aufgesetzt und unterzeichnet und dem Clerk of the Peace (der für die Annahme eines derartigen Depositums zwei Schillinge und sechs Pence zu fordern berechtigt ist) in dem Districte, wo sie wohnen, diese und alle später hiezu kommenden Personen, die Mitglieder einer derartigen Gesellschaft werden, und ihre respective Exerutores, Administratoren und Assigns, als eine Baugesellschaft incorporirt werden sollen, die zum Zwecke hat, durch monatliche oder andere periodische Einzahlungen der Mitglie-

Eingang.

20 Personen können eine Baugesellschaft bilden. Nach Erfüllung gewisser Formalitäten sollen sie eine Corporation bilden.

der in Antheilen von keinem höheren Werth als hundert Pfund per Antheil (wobei jedoch keine Einzahlung mehr als zwanzig Schillinge per Monat auf den Antheil betragen darf), den Betrag oder den Werth seines Antheils oder seiner Antheile zur Errichtung oder zum Ankauf eines Wohnhauses oder mehrerer derselben oder anderen freien oder gepachteten Besizes ziehen kann, wofür durch Hypothek oder anderweitig der Gesellschaft bis zur vollständigen Einbezahlung des Betrages oder Werthes seines Antheils oder seiner Antheile sammt Zinsen davon und allen von dem Mitgliede zu bezahlenden Strafen oder Verbindlichkeiten Sicherheit zu geben ist; und daß es den Mitgliedern einer derartigen Gesellschaft gesetzlich erlaubt ist, von Zeit zu Zeit Versammlungen zu halten und solche geeignete und vortheilhafte Anordnungen und Bestimmungen zu treffen für die Führung und Leitung der Gesellschaft, welche die Mehrheit der versammelten Mitglieder, für zweckdienlich erachtet, die aber den ausdrücklichen Bestimmungen dieser Acte oder den allgemeinen Gesetzen der Provinz Obercanada nicht zuwider laufen dürfen, und solche gemäßigten Strafen und Gebühren nach den Statuten der Gesellschaft den zuwiderhandelnden Mitgliedern aufzuerlegen, welche die Majorität der Mitglieder für passend erachtet, und die so zum Vortheil der Gesellschaft angewendet werden müssen, wie ihre Regeln und Bestimmungen vorschreiben; und endlich von Zeit zu Zeit solche Statuten zu verändern oder zu verbessern, wie es die Verhältnisse erfordern, oder dieselben zu annulliren oder zu widerrufen und neue Statuten statt derselben zu entwerfen, unter solchen Einschränkungen jedoch wie sie diese Acte enthält; vorausgesetzt, daß kein Mitglied aus den Fonds der Gesellschaft oder Dividenden als jährlichen, oder anderen Vortheil für einen Antheil oder für Antheile in besagter Gesellschaft empfängt oder zu empfangen berechtigt ist, bis der Betrag oder Werth seines Antheils oder seiner Antheile realisirt ist, ausgenommen wenn ein Mitglied mit Beobachtung der alsdann in Kraft stehenden Statuten der genannten Gesellschaft austritt.

Die Mitglieder dürfen Statuten machen u. s. w.

Einschränkung.

Der Verein kann, ohne Befehl in die ne Strafe zu verfallen, Bonus von den Mitgliedern annehmen.

II. Jede solche Gesellschaft darf von ihren Mitgliedern in der Form von auf den Antheil oder die Antheile gelegten Bonus Geldsummen annehmen für das von ihr ertheilte Privilegium des Vorkaufempfangs desselben oder derselben, bevor sein oder ihr Werth realisirt ist, nebst Zinsen für den so empfangenen Antheil oder die so empfangenen Antheile oder eines Theils davon, ohne deshalb in die durch irgend eine Parlamentsacte oder durch die in dem Theile der Provinz, der bisher Obercanada bildete, bestehenden Gesetze festgesetzten Strafen wegen Wuchers zu verfallen.

III. Jede derartige Gesellschaft soll und darf von Zeit zu Zeit aus ihrer Mitgliederanzahl ein Directorium erwählen (das einen Präsidenten und Vicepräsidenten wählt). Die Anzahl und Qualifikation derselben ist in den Statuten festzusetzen. Die Gesellschaft soll und kann diesen Directoren die Ausübung aller durch diese Acte verlebener Gewalt oder eines Theils derselben übertragen, und die erwählten Directoren sollen ihr Amt auf eine so lange Zeit bekleiden, wie in den Statuten festgesetzt ist, nachdem ihre Gewalt in denselben einmal genau bestimmt ist. In allen Fällen wo Directoren für specielle Zwecke zu handeln haben, soll die ihnen übertragene Macht auf schriftliche Ausarbeitungen beschränkt und von dem Secretär oder Clerik der Gesellschaft in ein Buch eingetragen werden, und eine Majorität der in einer Versammlung anwesenden Directoren soll immer notwendig sein zur Mitwirkung in Wache einer Amtshandlung solcher Directoren und sie sollen in allen ihnen übertragenen Angelegenheiten für die Gesellschaft und im Namen derselben handeln. Alle Amtshandlungen und Anordnungen der Directoren sollen, wenn sie die Grenze ihrer Macht ausdehnung nicht überschreiten, dieselbe Kraft und Wirkung haben, wie wenn die Gesellschaft selbst in einer allgemeinen Versammlung gemäß dieser Acte gehandelt und angeordnet hätte; jedoch immer mit der Voraussetzung, daß die von den Directoren besorgten Geschäfte in ein der Gesellschaft gehöriges Buch eingetragen und von Zeit zu Zeit und immer bei der Gesellschaft zur Revision, Annahme und Verwerfung vorgelegt werden sollen, in einer solchen Art und Form, wie die Gesellschaft nach ihren allgemeinen Statuten anordnet und bestimmt, oder auch anordnen und bestimmen wird.

Die Gesellschaft erwählt von Zeit zu Zeit Directoren

Beschränkung.

IV. Jeder derartige Verein hat in seinen Statuten alle Absichten und Zwecke anzugeben, zu deren Erreichung er gegründet werden soll, und ebenso in denselben zu bestimmen, wozu das von Zeit zu Zeit gezeichnete oder zu Gunsten der Gesellschaft gegebene oder damit gewonnene oder der Gesellschaft auf irgend eine Weise gehörige Geld, angewendet und benutzt und in welchen Verhältnissen oder unter welchen Umständen ein Mitglied der Gesellschaft, oder eine andere Person zur Erhaltung desselben oder eines Theils davon berechtigt werden soll: vorausgesetzt jedoch, daß die Verwendung desselben in keiner Weise den Bedürfnissen, Zwecken und Absichten der Gesellschaft zuwiderläuft; daß während ihres Bestehens alle Statuten in Kraft gesetzt und befolgt, und daß die gezeichneten, einbezahlten, gegebenen oder zum Vortheil der Gesellschaft gewonnenen oder ihr gehörigen Gelder weder von dem Schatzmeister und den Directoren, noch von einem andern Beamten oder

Die Statuten setzen die Zwecke der Gründung des Vereins fest.

Vorschriften. Mitglied der Gesellschaft, dem sie anvertraut sind, verschleudert oder schlecht verwandt werden. Gegen ein derartiges Vergehen mag die Gesellschaft solche Strafen anwenden, wie ihre Statuten vorschreiben.

Die Statuten sind in ein besondres Buch einzutragen. V. Die Vorschriften in Bezug auf die Leitung einer derartigen Gesellschaft sind in ein zu diesem Zweck bereit gehaltenes Buch einzutragen, das zu jeder passenden Zeit den Gesellschaftsmitgliedern zur Einsicht offen liegt, aber dessenungeachtet soll nichts darin Enthaltenes einer Veränderung oder Verbesserung der Statuten oder eines Theils derselben oder der Entwerfung neuer Statuten in Bezug auf die Geschäftsverwaltung des Vereins im Wege stehen, vorausgesetzt, daß dabei verfahren wird, wie die Statuten von Zeit zu Zeit erlauben.

Die Regeln sind bindend für die Mitglieder und Beamten der Gesellschaft. VI. Alle von Zeit zu Zeit aufgestellten, in Kraft gesetzten und auf die angegebene Weise eingetragenen Regeln über die Geschäftsführung einer derartigen Gesellschaft sollen für ihre einzelnen Mitglieder, Beamte, Theilhaber und deren Vertreter, von denen angenommen wird, daß sie bei dem angegebenen Eintrage vollständige Kenntniß davon besitzen, bindende Kraft haben. Dieser so vollzogene Eintrag in das Buch der Gesellschaft, oder eine Abschrift desselben, die nach Vergleichung mit dem Original sich als genau erwiesen hat, soll in allen Fällen als ein Beweis der Annahme solcher Regeln dienen und kein „Certo rati“ oder anderer gesetzlicher Proceß vor einer der Courts of Record Ihrer Majestät gebracht oder die Befestigung solcher Regeln erlaubt werden.

Regeln sind nur in allgemeinen Versammlungen geändert etc. VII. Keine auf die angegebene Weise eingetragene Regel soll verändert oder widerrufen oder Etwas von derselben abgeändert werden, außer in einer allgemeinen Versammlung der Vereinsmitglieder, die in Folge eines zu diesem Zwecke von nicht weniger als fünfzehn Mitgliedern der Gesellschaft ausgesprochenen Verlangens eine öffentliche, geschriebene oder gedruckte und von dem Secretary oder dem Präsidenten der genannten Gesellschaft unterzeichnete Resolution gemacht worden ist. Dieser Wunsch soll die Versammlung berufen werden und an den Präsidenten und die Direktoren gerichtet sein, worauf jedes Mitglied von den vorgeschlagenen Abänderungen innerhalb fünfzehn Tagen durch die Post in Kenntniß zu setzen ist. Eine derartige Versammlung darf aus nicht weniger als einem Drittel der Theilhaber bestehen. Drei Viertel der anwesenden Mitglieder müssen für eine solche Abänderung oder Widerrufung stimmen.

Die Statuten sollen gehalten werden. VIII. Die Regeln jeder derartigen Gesellschaft sollen den Orten, wo sie ihre Versammlungen zu halten beabsichtigt,

genau angeben und Bestimmung in Betreff der Rechte und der Pflichten aller Mitglieder und der zur Leistung der Geschäfte der Gesellschaft ernannten Beamten enthalten.

ten den Ort der Versammlung genau angeben

IX. Die Directoren der Gesellschaft sollen und können von Zeit zu Zeit in einer ihrer ordentlichen Sitzungen ihnen tauglich erscheinende Leute zu Vereinsbeamten ernennen und ihnen solche Gehalte und Vorthelle bewilligen; wie sie für nöthig erachten und alle notwendigen Ausgaben bestreiten für die Verwaltung der Gesellschaft und sollen und können von Zeit zu Zeit, wann es für nöthig erachtet wird, die Absichten der Gesellschaft auszuführen, für einen Zeitraum und für Zwecke, wie die Statuten der Gesellschaft vorschreiben, solche Personen erwählen und können sie von Zeit zu Zeit wieder entlassen und andere an die Stelle der Entlassenen, Abgetretenen oder Verstorbenen setzen. Ein jeder solcher Beamter oder jede beliebige andere Person, die mit einem Amte betraut wird, welches mit der Einnahme, Verwendung und Verausgabung irgend einer zum Wohle der Gesellschaft collectirten Geldsumme in Verbindung steht, hat vor Ausübung ihrer Pflichten auf eine Art und Weise und für einen solchen Betrag, wie die Directoren bestimmen, mit Zuziehung zweier guter Bürgen, für die pünktliche und getreue Erfüllung seiner Pflichten und eine richtige und genaue, den Statuten der Gesellschaft gemäße Rechnungsablegung und für den in allen gesetzlichen Dingen der Gesellschaft schuldigen Gehorsam, Sicherheit zu stellen.

Die Directoren stellen die Beamten des Vereins an.

X. Jeder derartigen Gesellschaft ist erlaubt, Grundbesitzthum oder Sicherheiten darauf, als bona fide Hypothek oder, wenn der Gesellschaft überschrieben, anzunehmen und zu haben, zur Sicherung der Bezahlung der von den Mitgliedern gezeichneten Antheile oder der denselben bewilligten Anleihen oder Vorschüsse oder zur Sicherung von Schulden, die an die Gesellschaft zu zahlen sind. Mit solchen Hypotheken, Ueberschreibungen oder andern Sicherheiten mögen sie zur Wiedererlangung der dadurch gesicherten Gelder entweder im Wege des Gesetzes, oder der Billigkeit oder sonstwie verfahren. Die Gesellschaft hat ferner das Recht, im Namen des zeitweiligen Präsidenten und Schatzmeisters, überschüssige Capitalien in einer mit einem Charter versehenen Bank oder in anderen öffentlichen sicheren Anstalten der Provinz anzulegen. Alle daraus sich ergebenden Dividenden, Zinsen und sonstige Vorthelle sollen der genannten Gesellschaft gut geschrieben und zu ihrem Vorthelle verwendet werden, nach den darüber bestehenden Statuten.

Der Verein nimmt Eigen- thum, Hypotheken etc. zur Sicherung der Einzahlung von Beiträgen u. s. w.

XI. Wenn eine von der Gesellschaft mit einem Amte betraute Person, welche kraft ihres Amtes mit Geldern, Werthsachen, Deeds

Das u. s. w.



wenn ein Beamter der Gesellschaft stirbt oder bankrupt oder insolvent wird.

und Sicherheiten der Gesellschaft zu thun oder dieselben in ihren Händen oder in ihrem Besitz hat, stirbt, oder bankrupt oder zahlungsunfähig wird, so müssen ihre Erben, Executoren, Curatoren, Administratoren oder Assigns oder jede andere Person, die dazu ein gesetzliches Recht hat, binnen fünfzehn Tagen nach der von dem Directorium der Gesellschaft oder von einer Majorität der in einer Sitzung anwesenden Mitglieder desselben gestellten Anforderung alle der Gesellschaft zugehörigen Dinge an die zu ihrer Empfangnahme von den Directoren aufgestellten Personen ausliefern.

XII. Allen Grundbesitz, alle Gelder, Waaren, bewegliches und anderes Eigenthum und Effecten und alle Besitztitel, Sicherheiten für Geld und andere Verpflichtungen, darthunende Instrumente und Beweismittel und alle anderen Effecten aller Art sowie alle Rechte und Ansprüche der Gesellschaft sollen dem zeitweiligen Präsidenten und Schatzmeister der Gesellschaft zum Nutzen dieser und ihrer Mitglieder, ihre respectiven Executoren, Administratoren oder Assigns, nach ihrem respectiven Ausprüchen und Interessen, über-

Das Vertheilung dem zeitweiligen Präsidenten u. Schatzmeister übertragen.

tragen sein und nach dem Tode oder dem Rücktritt des Präsidenten und Schatzmeisters dem nächstfolgenden Präsidenten und Schatzmeister auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen wie ihre respectiven Amtsvorgängern, ohne eine Ueberschreibung oder andere Urkunden. Bei jedem Prozeß, sei er criminel oder civiler Art, oder werde er durch das Gesetz oder auf dem Vergleichswege entschieden, soll, sobald er das Eigenthum der Gesellschaft betrifft, das Gesellschaftseigenthum, wenn erforderlich, als Eigenthum des zeitweiligen Präsidenten und Schatzmeisters angesehen und mit dem Namen des Präsidenten und Schatzmeisters ohne weitere Bestimmung bezeichnet werden. Diese Personen sind hierdurch ermächtigt, in jedem Criminal- und Civilprozeß, werde er auf dem Wege des Gesetzes oder der Vergleichung entschieden, sobald er das Eigenthum, die Rechte oder Ansprüche der Gesellschaft betrifft, als Kläger oder Beklagte aufzutreten oder sich als solche vertreten zu lassen, und können, unter ihrem eigenen Namen als Präsident und Schatzmeister der Gesellschaft ohne weitere Bezeichnung Prozesse anhängig machen oder in anhängig gemachten aufzutreten, überführen oder überführt werden. Kein Prozeß und keine gerichtliche Verfolgung der Art soll mit dem Tode dieser Personen oder ihrer Niederlegung des Amtes eines Präsidenten oder Schatzmeisters aufhören, sondern unter dem Namen der Personen, welche damit begannen, fort dauern, wenn auch Gesetz, Gebrauch oder Gewohnheit das Gegentheil verlangen. Der folgende Präsident und Schatzmeister haben dieselben Rechte und Verbindlichkeiten und sollen die gleichen Kosten bezahlen oder

erhalten, wie wenn der Prozeß unter ihrem Namen angefangen hätte. Die so empfangenen Gelder sind zum Besten der Vereinskasse zu verwenden und die zu bezahlenden Kosten aus ihr zu bestreiten.

XIII. In allen den genannten Prozessen soll der Secretär der Gesellschaft ein kompetenter Zeuge sein, auch wenn er Schatzmeister ist und sein Name in diesem Prozesse als Schatzmeister vorgekommen sein mag.

Der Secretär ist kompetenter Zeuge.

XIV. Der Präsident, der Vice-Präsident und die Directoren einer solchen Gesellschaft sollen in ihrer Eigenschaft als Privatleute von aller Verantwortlichkeit bezüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft frei sein.

Der Präsident u. s. w. ist nicht verantwortlich für die Schulden d. Vereins

XV. Die Statuten einer jeden derartigen Gesellschaft sollen die Bestimmung enthalten, daß der Schatzmeister oder ein anderer Oberbeamter derselben, wenigstens einmal im Jahre, einen Generalbericht über den Kassenbestand und das Eigenthum der Gesellschaft anzufertigen oder anfertigen zu lassen hat, worin genau angegeben ist, in wessen Verwahrung oder Besitz die Gelder und das Eigenthum der Gesellschaft zur Zeit sich befinden, sammt einer Rechnung über alle die verschiedenen auf Rechnung der Gesellschaft seit Veröffentlichung des vorausgehenden periodischen Berichtes eingegangenen und ausgegebenen Gelder. Jeder solcher periodischer Bericht soll von zwei oder mehr Gesellschaftsmitgliedern, die zu diesem Behufe als Auditoren ernannt sind, die aber nicht Mitglieder des Directoriums sein dürfen, beglaubigt und vom Secretär oder Clerk des Vereins contrasignirt sein. Jedes Mitglied kann von der Gesellschaft eine Abschrift eines derartigen periodischen Berichtes unentgeltlich erhalten.

Der Schatzmeister hat jedes Jahr einen Bericht über den Kassenbestand zu liefern.

XVI. Das Wort: „Verein“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet in dieser Acte Bauverein und überhaupt jede unter den Bestimmungen und unter der Autorität dieser Acte gegründete Gesellschaft. Das Wort: „Statuten“ umfaßt Statuten, Verordnungen, Nebengesetze und Anordnungen. Jedes Wort, das eine Einzahl bezeichnet, ist auszudehnen und anzuwenden auf mehrere Personen oder Dinge sowohl als auf einzelne Personen oder ein einzelnes Ding und auf den ganzen Verein sowohl wie auch auf die Einzelnen; jedes Wort in der Mehrheit auf eine einzelne Person oder ein einzelnes Ding sowohl wie auf mehrere Personen oder Dinge, jedes Wort im männlichen Geschlecht auf ein Frauenzimmer ebensowohl wie auf einen Mann; die Wörter: „Sachlicher Besitz“ sowohl auf unbewegliches Eigenthum wie auf Gesammthum überhaupt, und das Wort: „Sicherheit“ auf Vorrechte, Unterpfänder (sowohl auf dem Wege der Güte als auf dem des Rechts gegebene) und Lasten auf sachli-

Erklärung

chem und unbeweglichem Eigenthum sowohl als auf andere Rechte und Privilegien, auf persönlichen Besitz und persönliches Eigenthum. Diese Acte soll sich erstrecken auf Fremde, Unmündige und Frauen, die ihr deßhalb alle unterworfen und zu den durch sie gewährtesten Vortheilen berechtigt sind, und soll auf die vortheilhafteste Weise zur Beförderung der dabei beabsichtigten Zwecke ausgeführt werden.

Öffentliche
Acte.

XVII. Diese Acte soll als eine öffentliche betrachtet werden und Geltung haben vor allen Gerichtshöfen und Schiedsrichtern in dieser Provinz, und in dieser Bedeutung vor allen Judges, Justices und allen übrigen Personen, ohne daß sie besonders aufgewiesen und Berufung darauf eingelegt wird, in Rechtsfällen beobachtet werden.

